

x@igsz.de

31.1.2026 12:00

Re: Unsere Antwort zu Gentechnik & AWS, Petition

An Markus Philipp <markus.philipp@bad-homburg.de> **Kopie**

Markus Schmitt <markus.schmitt@bad-homburg.de> • David Unger <david.unger@bad-homburg.de>

Moin,

vielen Dank für die informative Bearbeitung meiner Petition, die ich insoweit (Handreichung) als erledigt, §11 (6) der AWS aber aufgrund Ihrer Ausführungen als änderungsbedürftig ansehe.

Anmerkungen

1. Selbstverständlich wäre es zulässig, schriftliche Hilfestellungen auch zu Themen herauszugeben (hier Erkennbarkeit von "GenTech-Haltigkeit"), deren rechtliche Koordinierung in der Zuständigkeit des Bundes liegen, solange diese Veröffentlichungen nicht geltendem Recht oder den damit verbundenen bundesrechtlichen/-politischen Zielsetzungen zuwiderlaufen.

2. In der petitionsgegenständlichen Passage der AWS (die ich dem Internet entnahm und von

deren Aktualität ich habe ausgehen können müssen), heißt es "das gentechnisch veränderte Stoffe enthalten *kann*". Um dies tatsächlich auf den von Ihnen beschriebenen Rahmen zu reduzieren, sollte es insgesamt heißen "Für das Einleiten von gentechnisch veränderten Stoffen innerhalb des Regelungsumfanges des Gentechnikgesetzes gelten dessen Grundsätze und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung." Denn materiell ist das Vorliegen durch das Gentechnikgesetz erfasster Stoffe nicht ausgeschlossen. Umstände, die es nahelegen, daß diese Stoffe eventuell vorliegen *können*, können aber von "Normalmenschen", die auch nicht gleich auf den Regelungsumfang des Gentechnikgesetzes zugreifen werden (können), nicht erfasst werden.

2a. Ich schlage vor, daß bei Online-Fassungen des hiesigen Stadtrechtes Bezüge auf andere Regelwerke (hier Gentechnikgesetz) mit Links zu deren amtlichen Veröffentlichungen (hier <https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/BJNR110800990.html>) unterlegt werden.

3. Wie ich sehen auch Sie also eine grundlegende Zuständigkeit beim Bund, die ich ja in meiner letzten Mail auch bereits ansprach. Das ist gut so.

4. Meine beruflichen Arbeitsbereiche umfass(t)en (auch vom Studium der Pflanzenzüchtung und weiterem umweltpolitischen Engagement her) auch Baurecht, GenTech u.v.m. sowohl materiell als auch juristisch. Insoweit freut es mich, daß Sie mein - zweifellos stellenweise nervtötendes (bin Asperger Autist) - Engagement für Umwelt- und Gewässerschutz schätzen. Dazu merke ich aber an, daß mir das keinen besonderen Arbeitsaufwand



beschert

Den fachlichen Diskurs auch mit Ihnen werde ich (v.a. auch im kommunalpolitischen Kontext) gerne weiterführen.

Alles Beste und ein schönes Wochenende

Tilman Kluge

Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Gepr Landwirt | Leiter FB Umwelt LRA HG i.R

Kandidat (FDP) für die Wahl des Ortsbeirats Ober Erlenbach

Steinhohlstr. 11a

Bad Homburg

61352

GERMANY

Philipp, Markus <markus.philipp@bad-homburg.de> hat am 28.01.2026 15:46 CET geschrieben:

„Sehr geehrter Herr Kluge,

herzlichen Dank für Ihre ausführliche Petition vom 06. Januar 2026 und die damit verbundene Sorgfalt, mit der Sie sich einem komplexen und für viele Menschen schwer zugänglichen Themenbereich widmen. Wir wissen Ihr Engagement für Umwelt- und Gewässerschutz sehr zu schätzen und möchten Ihnen versichern, dass wir Ihre Hinweise und Fragen aufmerksam und sorgfältig geprüft haben.

Im Rahmen unserer rechtlichen Auswertung haben wir uns intensiv mit dem von Ihnen angesprochenen § 11 Abs. 6 der Abwassersatzung (AWS) auseinandergesetzt. Dabei hat sich gezeigt, dass Ihre Ausführungen auf eine ältere Fassung der Satzung zurückgreifen. Die frühere Vorschrift aus den Jahren 2001/2013, welche eine Sterilisationspflicht für möglicherweise gentechnisch belastetes Abwasser vorsah, ist mit Wirkung zum 01. Januar 2026 außer Kraft getreten. Die Satzung wurde umfassend neu gefasst.

Der heute gültige § 11 Abs. 6 AWS bezieht sich ausschließlich auf technisch nachweisbare stoffliche Belastungen wie Öle, Benzin, Fette oder Stärke. Diese Regelung hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit der Kanalisation und der

Kläranlage sicherzustellen und Schäden an der Infrastruktur zu vermeiden. Ein Bezug zu gentechnisch veränderten Organismen oder genetischen Eigenschaften des Abwassers besteht in der aktuellen Fassung nicht mehr.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass gentechnische Fragestellungen – einschließlich der Abwasser- oder Abfallbehandlung bei gentechnischen Arbeiten – ausschließlich in der Kompetenz des Bundes sowie der Europäischen Union liegen. Das Gentechnikgesetz (GenTG), die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) sowie einschlägige EU-Regelungen regeln diesen Bereich umfassend und abschließend. Kommunale Satzungen dürfen weder eigenständig zusätzliche Prüfpflichten einführen noch gentechnikbezogene Regelungen erweitern oder vertiefen. Eine kommunale Handreichung zu Prüf- oder Erkennungsverfahren gentechnischer Belastungen wäre daher rechtlich nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen auch mitteilen, dass der Stadt Bad Homburg derzeit keine Einleiter bekannt sind, die Abwasser einleiten, welches unter das Gentechnikgesetz oder eine gentechnikrechtliche Sicherheitsstufe fallen würde. Aus diesem Grund besteht für die städtische Kläranlage keine Einstufung in eine gentechnikrechtliche Sicherheitsstufe. Es liegen weder tatsächliche noch rechtliche Anhaltspunkte für gentechnisch relevante Abwasserströme vor.

Im Ergebnis bedeutet dies für Ihre Petition, dass die von Ihnen angesprochene Regelung inhaltlich wie zeitlich nicht mehr anwendbar ist und sich auch aus der aktuellen Satzungsfassung kein Bezug zur Gentechnik ableiten lässt. Zudem ist die Stadt Bad Homburg rechtlich nicht befugt, weitergehende Prüf- oder Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit gentechnischen Fragestellungen einzuführen, da dieser Bereich abschließend durch Bundes- und EU-Recht geregelt ist. Eine kommunale Ergänzung oder Ausweitung der gesetzlichen Vorgaben ist daher nicht zulässig. Damit fehlt es sowohl an einer geltenden kommunalen Rechtsgrundlage als auch an einer entsprechenden Zuständigkeit der Stadt, um die von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen oder zusätzliche Verfahren einzuführen.

Wir möchten dennoch betonen, dass uns Ihr Anliegen wichtig ist und wir Ihr Engagement sehr wertschätzen. Auch wenn die Abwassersatzung keinen Gentechnikbezug mehr enthält, gewährleistet die Stadt selbstverständlich weiterhin die Einhaltung aller abwasserrechtlichen Standards und sorgt für ein hohes Maß an Umwelt- und Rechtssicherheit.

Abschließend hoffen wir, dass wir mit diesem Schreiben alle von Ihnen aufgeworfenen Fragen umfassend beantworten und die Sachlage klar darstellen konnten.

Abschließend hoffen wir, dass wir mit diesem Schreiben alle von Ihnen aufgeworfenen Fragen umfassend beantworten und die Sachlage klar darstellen konnten. Sollte dennoch weiterer Klärungsbedarf bestehen oder sollten einzelne Aspekte noch offengeblieben sein, stehen wir Ihnen sehr gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, in dem wir die Thematik ausführlich und unmittelbar mit Ihnen besprechen können.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Philipp

Fachbereichsleitung



Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

66 Tiefbau

Justus-von-Liebig-Strasse 3

61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Postanschrift

Stadtverwaltung

61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: +49 6172 100 6600

Fax: +49 6172 100 76600

E-Mail: Markus.Philipp@bad-homburg.de

Internet: www.bad-homburg.de

USt-Id-Nr: DE 114 110 224

Steuer-Nr.: 003 226 0500 3



DIE BAD HOMBURG APP

Das offizielle Stadtportal

JETZT DOWNLOADEN für iOS® und Android®



Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe setzt die rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) um. Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.bad-homburg.de/de/datenschutz

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Der Inhalt dieser E-Mail (einschließlich aller Anhänge) ist ausschließlich für den / die in der E-Mail bezeichneten Empfänger*innen bestimmt. Wir bitten Sie uns durch die Rücksendung dieser E-Mail von deren irrtümlichen Versand an Sie in Kenntnis zu setzen. Vielen Dank. Diese Mail wurde vor dem Versand auf Viren, Würmer und anderen schädlichen Inhalt geprüft.

Von: x@igsz.de <x@igsz.de>

Gesendet: Mittwoch, Januar 14, 2026 3:24 PM

An: Philipp, Markus <Markus.Philipp@bad-homburg.de>

Betreff: Re: Gentechnik & AWS, Petition

Vielen Dank,

schön, daß meine Suche nach einer funktionierenden Fax-Adresse erfolgreich war und sich die Kommunikationswege in Ihrem Hause dahingehend als tauglich erwiesen haben.

Ich betone hier noch einmal, daß es sich bei der Petition um eine Eingabe iSv Art. 17 GG handelt und es sich um keine "Eulenspiegelei" handelt, auch wenn Dritte dies aus der Eingabe und verkürzter Sichtweise rückschließen wollten.

Ich gehe angesichts unter den in Bad Homburg relevanten Parteien und allgemein vertretenen Befürwortung von mehr Transparenz und wenig (aus meiner Sicht zu cancelnder) Bürokratie davon aus, daß es Konsens ist, die Nachvollziehbarkeit individualverbindliche Bestimmungen in Regelwerken auf barrierefreiem Wege sicherzustellen.

(Noch) nicht angesprochen ist die Frage (auch von mir nicht weitergehend geprüft), inwieweit hier eine Konkurrenz mit dem geltenden Landes- und Bundeswasserrecht insoweit besteht, als sich die Sache ggf. als bereits abschließend an derer Stelle landes- oder bundesrechtlich geregelt erweist und § 11 (6) AWS dann ggf. unzulässig wäre.

Vgl. Rechtsprechung zur Kasseler "Trinkbecher-Regelung" - BVerfG Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95.

Zur Klärung von Rückfragen können Sie mich gerne (idealerweise per eMail) kontaktieren.

Ich wünsche eine gute Zeit

Tilman Kluge

Philipp, Markus <markus.philipp@bad-homburg.de> hat am 14.01.2026 14:50 CET geschrieben:

Sehr geehrter Herr Tilman Kluge,

Sie haben Herrn Oberbürgermeister Hetjes und das Magistratsbüro der Stad Bad Homburg angeschrieben hinsichtlich des im Betreff genannten Punkt. Ihr

Anliegen ist dem Fachbereich Tiefbau zugeordnet worden und wir werden als Zuständige Fachabteilung dazu Stellung nehmen. Sobald wir alle internen Sachzwänge geklärt haben, kommen wir wieder unaufgefordert auf Sie zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Philipp

Fachbereichsleitung



Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

66 Tiefbau

Justus-von-Liebig-Strasse 3

61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Postanschrift

Stadtverwaltung

61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: +49 6172 100 6600

E-Mail: Markus.Philipp@bad-homburg.de

Internet: www.bad-homburg.de

USt-Id-Nr: DE 114 110 224

Steuer-Nr.: 003 226 0500 3



Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe setzt die rechtlichen Vorgaben der

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) um. Weitere Informationen

erhalten Sie unter

www.bad-homburg.de/de/datenschutz

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Der Inhalt dieser E-Mail (einschließlich aller Anhänge) ist ausschließlich für den / die in der E-Mail bezeichneten Empfänger*innen bestimmt. Wir bitten Sie uns durch die Rücksendung dieser E-Mail von deren irrtümlichen Versand an Sie in Kenntnis zu setzen. Vielen Dank. Diese Mail wurde vor dem Versand auf Viren, Würmer und anderen schädlichen Inhalt geprüft.

Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Gepr Landwirt | Leiter FB Umwelt LRA HG i.R

Steinhohlstr. 11a

Bad Homburg

61352

GERMANY

<https://wiki.igsz.de>

Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Gepr Landwirt | Leiter FB Umwelt LRA HG i.R

Steinhohlstr. 11a

Bad Homburg

61352

GERMANY

<https://wiki.igsz.de>

- image.png (3 KB)
- image001.jpg (15 KB)
- image002.png (368 Byte)
- image003.jpg (6 KB)
- image004.png (428 Byte)
- image005.png (1 KB)
- image006.png (2 KB)